

§ 98 I-VBG Benachteiligungsverbot

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1) Der Vertragsbedienstete darf

1. a) als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung der im § 96 Abs. 1 genannten Rechte oder eine Aufforderung nach § 96 Abs. 2 oder
2. b) wegen der Ausübung einer zulässigen Nebenbeschäftigung in Form eines weiteren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.

2. (2) Folgende Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 sind sinngemäß anzuwenden:

1. a) hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung des Benachteiligungsverbot nach Abs. 1 die §§ 13 bis 16, 18, 19 und 21,
2. b) hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen § 23 und
3. c) hinsichtlich der Beweislastumkehr § 24 Abs. 1.

In Kraft seit 01.08.2022 bis 31.08.2023

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at